

Um den dann entstehenden Ärger für die Verursacher zu vermeiden appelliert die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nochmals an die Einsicht und Vernunft der Bürger. Vielfach sind Verstöße auf Unwissenheit zurückzuführen. Deshalb dieser erneute Hinweis.

Wolfgang Eckhardt

29.02.1988

1. Vorsitzender
Auf der Platte 34

6478 Nidda 1
Tel. 06043/3044, 3045

Heckenraine und Streuobstflächen in der Feldmark sind ebenso wie die Waldaußen- und -innenränder für den Naturhaushalt von großer Bedeutung. So sind z. B. Hecken- und Wiesenraine Lebensraum für weit mehr als 1.000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten, von denen heute sehr viele vom Aussterben bedroht sind. Hecken sind darüberhinaus aber auch von großem wirtschaftlichen Wert. Sie bremsen den Wind, verhindern Bodenauswaschung und das Verwehen der Ackerkrume durch den Wind (Erosion). Hecken erhalten die Bodenfeuchtigkeit, erhöhen die **Pressemitteilung** und sind Lebensraum für Nützlinge, die wiederum viele Schadinsekten kurzhalten. Auf diese Weise dienen die Hecken **NICHT MEHR ZURÜCKSCHNEIDEN** und der Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Diese Tatsachen sind **Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Ortsverband Nidda und Umgebung** weist darauf hin, daß Hecken, Gebüsche und Gehölze an Fließgewässern seit 01. März nicht mehr zurückgeschnitten werden dürfen. Möglichkeiten hierzu bestehen wieder ab 01. September. Dort wo entsprechende Pflegearbeiten anstehen, müssen diese bis zum kommenden Herbst zurückgestellt werden. Das Hess. Naturschutzgesetz beinhaltet entsprechende Hinweise und sieht bei Verstößen Bußgeldverfahren vor.

Um die Natur in dem jetzt allmählich beginnenden Frühjahrserwachen nicht mehr zu stören, hat der Gesetzgeber in dem Naturschutzgesetz von 1980 entsprechende Regelungen getroffen. Jedem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist die Möglichkeit gegeben, ja in bestimmten Fällen sogar die Pflicht auferlegt, in den Herbst- und Wintermonaten von September bis einschließlich Februar, die Hecken, Gebüsche und Gehölzer an Fließgewässern zurückzuschneiden und zu pflegen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Gehölz oder Gebüsch insgesamt erhalten bleibt und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Ebenso muß der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleiben. Ein pfleglicher und fachgerechter Schnitt ist ~~da~~ **erforderlich**. Pflegeschnitte sollten daher stets öfters, statt in zu großen Abständen und dann zu radikal ausgeführt werden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes müssen die für den Landschaftsüberwachungsdienst zuständigen Behörden einschreiten und Geldbußen aussprechen.

Um den dann entstehenden Ärger für die Verursacher zu vermeiden appelliert die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nochmals an die Einsicht und Vernunft der Bürger. Vielfach sind Verstöße auf Unwissenheit zurückzuführen. Deshalb dieser erneute Hinweis.

Die Hecken, Wiesenraine und Streuobstflächen in der Feldmark sind ebenso wie die Waldaußen- und -innenränder für den Naturhaushalt von größter Bedeutung. So sind z. B. Hecken- und Wiesenraine Lebensraum für weit mehr als 1.000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten, von denen heute sehr viele vom Aussterben bedroht sind. Hecken sind darüberhinaus aber auch von großem wirtschaftlichen Wert. Sie bremsen den Wind, verhindern Bodenauswaschung und das Verwehen der Ackerkrume durch den Wind (Erosion). Hecken erhalten die Bodenfeuchtigkeit, erhöhen die Luftfeuchtigkeit und sind Lebensraum für Nützlinge, die wiederum viele Schadinsekten kurzhalten. Auf diese Weise dienen die Hecken in großem Umfang der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Diese Tatsachen sind der Grund dafür, daß Hecken an verschiedenen Stellen in Form von Windschutzpflanzungen künstlich angelegt werden.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat sich für die Hecken und Gehölze an Fließgewässern seit 01. März nicht mehr zurückgeschnitten werden dürfen. Möglichkeiten hierzu bestehen wieder ab 01. September. Dort wo entsprechende Pflegearbeiten anstehen, müssen diese bis zum kommenden Herbst zurückgestellt werden. Das Hess. Naturschutzgesetz beinhaltet entsprechende Hinweise und sieht bei Verstößen Bußgeldverfahren vor.

Um die Natur in dem jetzt allmählich beginnenden Frühjahrserwachen nicht mehr zu stören, hat der Gesetzgeber in dem Naturschutzgesetz von 1980 entsprechende Regelungen getroffen. Jedem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist die Möglichkeit gegeben, ja in bestimmten Fällen sogar die Pflicht auferlegt, in den Herbst- und Wintermonaten von September bis einschließlich Februar, die Hecken, Gebüsch und Gehölzer an Fließgewässern zurückzuschneiden und zu pflegen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Gehölz oder Gebüsch insgesamt erhalten bleibt und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Ebenso muß der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleiben. Ein pfleglicher und fachgerechter Schnitt ist daher erforderlich. Pflegeschnitte sollten daher stets öfters, statt in zu großen Abständen und dann zu radikal ausgeführt werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes müssen die für den Landschaftsüberwachungsdienst zuständigen Behörden einschreiten und Geldbußen aussprechen.